



Pratteln, 21.5.2015

POSTULAT

„Neuregelung für nicht, oder nur teilrealisierte Quartierpläne“

Im Zusammenhang mit der Beratung des Quartierplanes Bahnhofstrasse hat die BPK festgestellt dass es in Pratteln nicht üblich sei nicht oder nur teilrealisierte Quartierpläne periodisch einer Überprüfung zuzuführen. Diese Praxis steht im Widerspruch zum § 47 Abs.3 zum Raumplanungs- und Baugesetz.

3 Wird mit der Überbauung nach Quartierplan nicht innert 5 Jahren seit der Genehmigung durch den Regierungsrat begonnen oder ist sie nur zu einem kleinen Teil verwirklicht, ist der Quartierplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Quartierplanes auf Antrag der Gemeinde oder anderer am Quartierplan beteiligter Personen vom Regierungsrat zu widerrufen.

Quartierpläne ergeben für die Gemeinde aber allem voran den Investoren erhebliche Vorteile für Regelungen der Ausnutzungsziffern und generieren somit auch oft nicht unbedeutende Mutationsgewinne, einerseits bei der Baurealisierung andererseits aber auch bei der Veräusserung von Grundstücken mit gültigem QP's.

Der Gemeinderat wird deshalb eingeladen dem Einwohnerrat zu berichten:

- Wie viele gültige Quartierpläne gibt es im Siedlungsgebiet von Pratteln?
- Welche davon sind nicht oder nur zum Teil realisiert worden?
- Wie will der Gemeinderat in Zukunft damit umgehen, damit er dem RBG § 47 Abs. 1 bis 3 „Änderung und Aufhebung des Quartierplans“ gerecht wird?

Für die Bau- und Planungskommission

Der Präsident

Gert Ruder